



**Institut für Kirchenrecht und
Religionsrecht**

Schenkenstraße 8-10
A-1010 Wien

Bearb.: Pichler / Mottl
florian_pichler@univie.ac.at

Die Abschrift stimmt mit dem
Audiofile „Gottes Richter?
Gastvortrag P. Dr. Rafael Rieger
OFM“ überein. Sie erreichen den
Referenten unter:
rafael.rieger@franziskaner.de

Transskript
des Audio-Gastvortrags von P. Dr. Rafael Rieger OFM

Wien, am 12.05.2020

Gottes Richter? Die römische Glaubenskongregation als Gericht für besonders schwere Straftaten

Audio-Vorlesung für die Universität Wien
Mai 2020

Mein Name ist Rafael Rieger. Auf Einladung von Professor Kowatsch hätte ich am 14. Mai zu einer Gastvorlesung an die Universität Wien kommen sollen. Leider ist dies aus den bekannten Gründen nun nicht möglich. Daher möchte ich versuchen, Ihnen meine Gedanken auf diesem Weg zu übermitteln. Gerne wäre ich nach Wien gereist. Bei dieser Gelegenheit wollte ich mir die neue Riesenorgel der Firma Rieger im Stephansdom anschauen und nach Möglichkeit auch anhören. Denn der Name Rieger bürgt ja für Qualität. Ich bin aber nicht mit dem Gründer der Vorarlberger Orgelbaufirma verwandt.

In Hof an der Saale – in Bayern ganz oben – bin ich geboren, in Niederbayern aufgewachsen. Nach dem Abitur trat ich in den Franziskanerorden ein. In München, Rom und Canterbury habe ich Theologie studiert. Nach meiner Priesterweihe 2001 und der

anschließenden Kaplanszeit in einer Nürnberger Großstadtpfarre absolvierte ich in Münster ein Aufbaustudium im Kanonischen Recht, das ich 2004 mit dem Lizentiat abschloss. 2009 wurde ich an der Ludwig-Maximilians-Universität in München zum Doktor der Theologie promoviert. Ich übte verschiedene Tätigkeiten in der Seelsorge, Ordensverwaltung und Ordensleitung sowie als Diözesanrichter aus, ehe ich Ende 2010 als Mitarbeiter an die Glaubenskongregation nach Rom berufen wurde. Ich war dort bis Anfang 2014 tätig, wechselte dann an die Kongregation für das Katholische Bildungswesen. Im Herbst 2015 kehrte ich auf eigenem Wunsch nach Deutschland zurück, um in der Wissenschaft tätig sein zu können. Nach Stationen in Würzburg und St. Augustin bei Bonn, bin ich jetzt wieder in München. Gerade bin ich mit dem Abschluss meiner Habilitation im Fach Kirchenrecht beschäftigt.

Auf die Stelle an der Glaubenskongregation hatte ich mich damals nicht beworben. Die Anfrage kam über unseren Ordensgeneral. Immer wenn eine Stelle an der Kongregation zu besetzen ist, wird in einem informellen Verfahren bei den Verantwortlichen in den Diözesen und Ordensgemeinschaften nach geeigneten Kandidaten gesucht. Es gibt weder eine Stellenausschreibung noch ein geregeltes Berufungsverfahren, wie wir es etwa aus dem universitären Bereich kennen. Alles läuft im Verborgenen ab, sodass der jeweilige Kandidat oftmals als einer der Letzten erfährt, dass er ausgewählt wurde. Aber natürlich wird man dann schon noch gefragt, ob man bereit ist, diesen Dienst zu übernehmen. Rückblickend war es für mich eine herausfordernde und zugleich interessante Tätigkeit. Ich habe viele Einblicke in die Weltkirche und ihre römische Zentrale gewonnen.

Einige meiner Erfahrungen möchte ich im Folgenden mit Ihnen teilen:

Nach einer kurzen Einführung zur Glaubenskongregation als Apostolischer Gerichtshof möchte ich zunächst einen Überblick zu den der Glaubenskongregation reservierten Straftaten geben, dann einen Einblick in die diesbezüglichen Verfahren. Anstelle der üblichen Diskussion werde ich Fragen beantworten, die mir Mag. Pichler im Vorfeld hat zukommen lassen.

Abschließen möchte ich meine Überlegungen mit einigen Gedanken zum Vorwurf des römischen Zentralismus und der Forderung nach heilsamer Dezentralisierung.

Diese Audio-Vorlesung ist für mich Premiere. Dass wir nicht direkt von Angesicht

zu Angesicht kommunizieren können, ist gewiss ein Manko. Einen Vorteil hat die Sache aber. Sie, liebe Hörerin, lieber Hörer, können an jeder Stelle anhalten, zurückspringen, sich eine Passage nochmals anhören, wenn es zu schnell gegangen ist. Nun aber genug der Vorreden!

1. Die Glaubenskongregation als Apostolischer Gerichtshof

Im Unterschied zu den anderen Kongregationen an der Römischen Kurie ist die Kongregation für die Glaubenslehre auch ein Apostolischer Gerichtshof. Die Glaubenskongregation hat also eine Doppelfunktion. Zum einen ist sie wie die übrigen Kongregationen eine Verwaltungsbehörde. Zum anderen ist die Glaubenskongregation aber päpstlicher Gerichtshof. Als solcher hat sie exklusive Zuständigkeit für bestimmte Straftaten, die sogenannten *delicta reservata*.

Die Grundlage für die Gerichtstätigkeit der Glaubenskongregation findet sich gegenwärtig noch in der Apostolischen Konstitution *Pastor bonus*. Ich sage noch, denn dieses Grundlegendokument zur Verfassung und Arbeitsweise der römischen Kurie von 1988 wird seit Längerem überarbeitet. Unter dem Titel *Praedicate Evangelium* soll ein Nachfolgegesetz erlassen werden, das die neue Struktur und Arbeitsweise der Römischen Kurie regelt. Noch ist offen, wie das neue Kuriengesetz aussieht und wann es in Kraft tritt. Ich gehe davon aus, dass sich an der Kompetenz der Glaubenskongregation als ein Apostolischer Gerichtshof nichts Grundlegendes ändern wird. Allerdings kann ich mich da auch täuschen, da ich in die entsprechenden Informations- und Entscheidungsprozesse nicht eingebunden bin. Im Folgenden kann ich nur Auskünfte zur geltenden Rechtslage geben; was die Zukunft bringen wird, weiß ich nicht. Aussagen darüber wären reine Spekulation und diesen möchte ich mich enthalten.

Gegenwärtig bildet die Apostolische Konstitution *Pastor bonus* die Grundlage: In der AK *Pastor bonus* heißt es in Art. 52: „Sie (die Glaubenskongregation) urteilt über Straftaten gegen den Glauben und über schwerwiegendere Straftaten gegen die Sitten und solche, die bei der Feier der Sakramente begangen wurden, (...).“

Zunächst, als 1988 *Pastor bonus* erlassen wurde, war gar nicht so ganz klar, für welche

Straftaten im Einzelnen die Glaubenskongregation exklusiv zuständig ist. Das änderte sich erst im Jahr 2001, als am 30. April 2001 das Motuproprio *Sacramentorum Sanctitatis tutela* erlassen wurde. In der Praxis zeigte sich jedoch, dass die Normen von 2001 einige Lücken aufwiesen und ihre Umsetzung in bestimmten Fallkonstellationen schwierig war. Daher wurde mit Datum 21. Mai 2010 eine erweiterte und überarbeitete Fassung der Normen zum Motuproprio *Sacramentorum Sanctitatis tutela* veröffentlicht. Diese Normen von 2010 bilden gegenwärtig die gesetzliche Grundlage für die Tätigkeit der Glaubenskongregation als Apostolischer Gerichtshof. Die Normen von 2010 werden mit „SST 2010“ abgekürzt. Papst Franziskus hat wiederholt kleinere Änderungen an den Normen SST 2010 vorgenommen. So wurden am Ende des vergangenen Jahres die Bestimmungen zur Geheimhaltung, zum sogenannten Päpstlichen Amtsgeheimnis modifiziert und das Schutzalter bei Kinderpornographie von 14 auf 18 Jahre angehoben. Auf Letzteres werde ich später noch zurückkommen. Verschaffen wir uns zunächst aber einen Überblick zu den Straftaten, deren Behandlung der Glaubenskongregation vorbehalten ist.

2. Überblick zu den *delicta reservata*

Welche Vergehen gehören zu den sogenannten *delicta reservata*, deren strafrechtliche Behandlung der Glaubenskongregation vorbehalten ist?

Bei den *delicta reservata* muss man unterscheiden zwischen den *delicta contra fidem*, den Straftaten gegen den Glauben einerseits und den sogenannten *delicta graviora* andererseits.

1. zu den *delicta contra fidem*

Das kirchliche Recht kennt drei Straftaten gegen den Glauben, die in Canon 751 CIC 1983 wie folgt definiert werden:

„Häresie nennt man die nach Empfang der Taufe erfolgte beharrliche Leugnung einer kraft göttlichen und katholischen Glaubens zu glaubenden Wahrheit oder einen beharrlichen Zweifel an einer solchen Glaubenswahrheit. „Apostasie“ nennt man die Ablehnung des christlichen Glaubens im Ganzen. „Schisma“ nennt man die Verweigerung der Unterordnung unter den Papst oder der Gemeinschaft mit den diesem

untergebenen Gliedern der Kirche“. Soweit die Definition in c. 751 CIC 1983.

Häresie, Apostasie und Schisma fallen zwar gemäß Art. 2 *Normae 2010* unter die *delicta reservata*, allerdings ist für die strafrechtliche Behandlung dieser drei Vergehen zunächst der jeweilige Ordinarius, meist der Diözesanbischof also, zuständig. Wer mit dem Begriff „Ordinarius“ nicht vertraut ist, dem empfehle ich in Canon 134 des CIC von 1983 nachzulesen. Dort findet sich eine Definition des Begriffs „Ordinarius“.

Zurück zu den Glaubensdelikten, [den] Straftaten gegen den Glauben. Bei den drei *delicta contra fidem* wird die Glaubenskongregation in der Regel erst dann tätig, wenn auf Antrag die Entscheidung des Ordinarius überprüft werden soll. Also erst wenn der Ordinarius seine Entscheidung gefällt hat und der Betroffene mit dieser Entscheidung nicht einverstanden ist und Beschwerde, Berufung oder hierarchischen Rekurs einlegt, gelangt eine derartige Sache an die Glaubenskongregation. Soweit zunächst zu den *delicta contra fidem*.

2. zu den *delicta graviora*

Die zweite Gruppe der Straftaten, die der Glaubenskongregation reserviert sind, bilden die sogenannten *delicta graviora*. Ins Deutsche könnte man diese komparativische Wendung etwa mit „schwerwiegendere Straftaten“ oder „besonders schwere Straftaten“ übersetzen. Die *delicta graviora* lassen sich wiederum in zwei Untergruppen unterteilen: in *schwerwiegendere Straftaten gegen die Sitten* und in *schwerwiegendere Straftaten, die bei der Feier der Sakramente* begangen wurden. Zunächst zur ersten Untergruppe: Unter den schwerwiegenderen Straftaten, die bei der Feier der Sakramente begangen wurden, sind zunächst fünf Delikte bezüglich der Eucharistie zu nennen.

1. *Profanatio Specierum*: Ich erwähne hier wie im Folgenden bewusst die lateinischen Begriffe, denn die Gesetzessprache ist Latein. Die Übersetzung ins Deutsche oder in eine andere moderne Sprache ist nur eine Verstehenshilfe, wobei Papst Franziskus in letzter Zeit viele Gesetzesmodifikationen nicht mehr auf Latein, sondern nur noch in Italienisch veröffentlichen lässt. *Profanatio Specierum*: das Wegnehmen oder Zurückbehalten der konsekrierten eucharistischen Gestalten in sakrilegischer Absicht. Eine erste schwerwiegendere Straftat im Hinblick auf die Feier der Eucharistie.

2. *Attentatio liturgicae actionis*: der Versuch eines Laien oder eines Diakons, die Eucharistie zu feiern, ohne die dazu erforderliche Priesterweihe empfangen zu haben.
3. *simulatio liturgicae actionis*: das Vortäuschen einer Eucharistiefeier durch einen gültig geweihten Priester.
4. *Prohibita concelebratio*: die Konzelebration der Eucharistie mit Amtsträgern kirchlicher Gemeinschaften, welche die apostolische Sukzession nicht besitzen [und] die sakramentale Würde der Priesterweihe nicht kennen. Und schließlich:
5. *Consecratio sacrilega*: die Konsekration in sakrilegischer Absicht einer oder beider Gestalten, innerhalb oder außerhalb der Eucharistiefeier durch einen gültig geweihten Priester.

Wir sehen: Einige dieser fünf genannten Straftaten, die im Hinblick auf die Feier der Eucharistie zu nennen sind, können nur von einem Priester begangen werden, andere nur von Laien und Diakonen, wieder andere von jedermann und jederfrau, nur von einem Priester kann die *consecratio sacrilega*, die *prohibita concelebratio* und die *simulatio liturgicae actionis* begangen werden. Nur von Laien und Diakonen die *attentatio liturgicae actionis* und schließlich von allen Gläubigen die *profanatio specierum*, wobei nach Canon 11 CIC 1983 durch rein kirchliche Gesetze nur diejenigen verpflichtet werden, die in der katholischen Kirche getauft oder in diese aufgenommen worden sind, hinreichenden Vernunftgebrauch besitzen und, falls nicht ausdrücklich etwas anderes im Recht vorgesehen ist, das siebte Lebensjahr vollendet haben. Kinder können also nicht straffällig werden, wenn sie unter sieben Jahren sind. Evangelische Christen werden also beispielsweise von diesen und den folgenden Strafnormen nicht erfasst.

Kirchliche Gesetzgebung gründet wesentlich in Erfahrung. Sie können also davon ausgehen, dass jede dieser fünf Straftaten gegen die Heiligkeit der Eucharistie schon einmal irgendwo vorgekommen ist. Allerdings sind diese Delikte doch relativ selten.

Zwei bekannt gewordene Fälle aus dem deutschsprachigen Raum kann ich nennen: Im Jahr 2003 kam es während des Ökumenischen Kirchentages in Berlin zu einer verbotenen Konzelebration mit Amtsträgern der Evangelischen Kirche. In der Folge wurde der Hauptzelebrant, ein ehemals in Saarbrücken lehrender Theologieprofessor, vom Priesteramt suspendiert und ihm die kirchliche Lehrerlaubnis entzogen.

Im Jahr 2014 wurde die Exkommunikation eines Ehepaars aus der Diözese Innsbruck bekannt. Mit ihren – wie sie es selbst nannten – „privaten Eucharistiefiern“ machten sich das Ehepaar und die übrigen Beteiligten der *attentatio liturgicae actionis* schuldig. Nach der medialen Präsentation dieser Handlungen im ORF-Fernsehen im September 2011 wurde ein Eingreifen der kirchlichen Autorität unausweichlich. Während die übrigen Teilnehmer ihr Unrecht im Laufe des Strafprozesses einsahen und die Taten bereuten, verharrten die beiden Eheleute in ihrer Position, sodass der Bischof von Innsbruck im Auftrag der Glaubenskongregation die Exkommunikation amtlich feststellen musste. Das entsprechende Dekret wurde im Amtsblatt der Diözese Innsbruck veröffentlicht.

In Artikel 4 der Normen von 2010 finden sich sechs Delikte gegen die Heiligkeit des Bußsakramentes, die der Glaubenskongregation zur strafrechtlichen Behandlung vorbehalten sind:

1. Die *absolutio complicitis*: die Lossprechung eines Mitschuldigen bei einer Sünde gegen das sechste Gebot. Wenn also ein Priester sich mit einem Pönitenten versündigt und ihn anschließend versucht loszusprechen, begeht er diese Straftat der *absolutio complicitis*.
2. Die *attentatio absolutionis* bzw. *vetita auditio*: Darunter versteht man den Versuch der Lossprechung oder das verbotene Hören des Bekenntnisses durch eine Person, die sich in die Rolle des Beichtvaters begibt und so die Spendung des Sakramentes vortäuscht.
3. Die *simulatio sacramenti*: die Vortäuschung der Sakramentspendung durch einen gültig geweihten und bevollmächtigten Priester. Auch hier beim Bußsakrament wird also zwischen *attentatio absolutionis*, einer Straftat, die von Laien und Diakonen begangen werden kann und der *simulatio sacramenti* unterschieden, einer Straftat, die nur von einem gültig geweihten und bevollmächtigten Priester begangen werden kann, indem er nicht gültig losspricht, sondern die Sakramentspendung nur vortäuscht.
4. Die *sollicitatio*: die Verführung zu einer Sünde gegen das sechste Gebot bei der Spendung, bei Gelegenheit oder unter dem Vorwand der Beichte. Allerdings liegt nur dann ein *delictum gravius* vor, wenn der Beichtvater zu einer Sünde *contra Sextum* mit sich selbst anstiftet. Stiftet er zu einer Sünde *contra Sextum* mit jemand anderem an, so begeht er auch eine Straftat, aber keine besonders schwere Straftat, die der

Glaubenskongregation zur Behandlung vorbehalten ist.

5. Unter den reservierten Straftaten im Hinblick auf die Heiligkeit des Bußsakramentes ist schließlich die schwerwiegendere Straftat gegen die Heiligkeit des Bußsakramentes in Form der *violatio sigilli*, die direkte oder indirekte Verletzung des Beichtgeheimnisses durch den Beichtvater zu nennen. Nur die direkte und indirekte Verletzung des Beichtgeheimnisses durch den Beichtvater stellt eine schwerwiegendere Straftat dar, die der Glaubenskongregation zur Behandlung vorbehalten ist. Wenn der Pönitent eine Verletzung des Beichtgeheimnisses begeht, so macht auch er sich strafbar, aber diese Straftat ist nicht der Glaubenskongregation reserviert.

In Artikel 4 § 2 der Normen 2010 wird schließlich noch ein weiterer Straftatbestand genannt: Die *captio* bzw. *evulgatio confessionis*, „die darin besteht, die vom Beichtvater oder vom Pönitenten in einer echten oder vorgetäuschten sakramentalen Beichte gesagten Dinge mit irgendeinem technischen Hilfsmittel aufzunehmen oder in übler Absicht durch die sozialen Kommunikationsmittel zu verbreiten“¹. Wenn ich also in den Beichtstuhl gehe und in übler Absicht – um dem Beichtvater zu schaden – das Beichtgespräch mit meinem Handy aufzeichne, begehe ich diese Straftat der *captio confessionis*. Wenn ich dann diese Aufnahme in den Sozialen Medien teile, wie es hin und wieder vorgekommen ist, begehe ich die Straftat der *evulgatio confessionis*.

Auch die Straftaten gegen die Heiligkeit des Bußsakramentes sind nicht allzu häufig. Ich erinnere mich aber beispielsweise an den Fall eines jungen Mannes, der sich als Priester ausgab, über längere Zeit hinweg immer wieder in Ordenshäusern und Gemeinden in Österreich und Süddeutschland auftrat und mehrmals dort „Beichte hörte“, obgleich er das Weihesakrament nicht empfangen hatte. Dieser junge Mann machte sich so der *attentatio absolutionis* und der *vetita auditio* schuldig.

In Artikel 5 der Normen von 2010 heißt es: „Der Kongregation für die Glaubenslehre ist auch die schwerwiegendere Straftat der versuchten Weihe einer Frau vorbehalten“.

Als bekanntestes Beispiel für eine solche strafwürdige Handlung ist wohl der Fall der (ja nennen wir es einmal so) „Donauschifferinnen“ zu nennen: Am 29. Juni 2002

¹ Artikel 4 § 2 der Normen 2010.

versuchte ein schismatischer argentinischer Bischof sieben katholischen Frauen auf einem Donauschiff zwischen Passau und Linz die Priesterweihe zu spenden. Man wählte bewusst ein Schiff auf der Donau, damit es schwieriger wird festzustellen, ob die ganze Handlung in der Diözese Passau oder der Diözese Linz stattfand. Alle sieben Frauen mussten daraufhin exkommuniziert werden. Allerdings wurde das Delikt der versuchten Frauenordination erst 2010 in die Normen über die Straftaten, die der Glaubenskongregation reserviert sind, aufgenommen. 2002 bestand noch überhaupt keine ausdrückliche Strafnorm. Man musste sich mit der Generalnorm von Canon 1399 CIC 1983 beziehungsweise mit einer päpstlichen Sonderermächtigung behelfen. Erst am 19. Dezember 2007 erließ die Glaubenskongregation ein Allgemeindekret, dass die versuchte Weihe von Frauen ausdrücklich unter die Strafe der Exkommunikation stellte. Dieses Allgemeindekret² trat mit dem Tag seiner Veröffentlichung im *Osservatore Romano* in Kraft. Dies war der 30. Mai 2008. Hier merkt man, wie die Rechtsentwicklung immer wieder der Praxis hinterherhinkt. Strafnormen werden nicht am grünen Tisch, in der reinen Theorie erdacht, sondern immer dann, wenn in der Praxis ein Problem, eine Herausforderung auftritt, wo die Kirche meint, um des Heils der Menschen einschreiten zu müssen, werden dann nötigenfalls entsprechende neue Strafnormen erlassen. Soweit zu den schwerwiegenderen Straftaten, die bei der Feier der Sakramente begangen wurden.

Die zweite Untergruppe der *delicta graviora* bilden Sittlichkeitsverbrechen, die von Klerikern mit Minderjährigen begangen wurden. Artikel 6 der revidierten Normen – das kann man sich leicht merken – (Art 6 SST 2010) handelt von diesen Sexualstraftaten. Dort werden zwei Straftatbestände genannt.:

Zum einen das *delictum contra Sextum cum minore*: der sexuelle Missbrauch Minderjähriger unter 18 Jahren, verübt von einem Diakon, einem Priester oder einem Bischof. Bezüglich dieser Straftat wird in den Normen von 2010 dem Minderjährigen eine Person gleichgestellt, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist. Hier ist demnach also etwa auch der sexuelle Missbrauch geistig Behinderter, die das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben, einzuordnen.

² BENEDIKT XVI., Allgemeindekret *Decretum generale de delicto attentatae sacrae ordinationis muliers* [19. Dezember 2007], in: AAS 100 (2008) 403.

Beim *delictum contra Sextum cum minore* lassen sich direkte von indirekten Formen des Missbrauchs unterscheiden: Der direkte Missbrauch ist stets mit einem unmittelbaren physischen Kontakt zwischen Opfer und Täter verbunden. Zu nennen sind hier beispielsweise Zungenküsse, Berührungen der Geschlechtssteile, Einführen von Gegenständen oder Eindringen in den Körper des Opfers, Anal- und Oralverkehr, sadomasochistische Praktiken, Vergewaltigungen etc. Unter dem gleichfalls strafwürdigen indirekten Missbrauch fallen beispielsweise erotische Äußerungen und Textnachrichten, exhibitionistische Akte oder das Zeigen pornographischer Materials vor Minderjährigen. An den genannten Beispielen sieht man, dass beim *delictum contra Sextum cum minore* sehr wohl zu differenzieren ist: Missbrauch ist nicht gleich Missbrauch! Dort gibt es in der Praxis sehr viele Abstufungen und Schweregrade, die dann auch bei der Strafzumessung entsprechend zu berücksichtigen sind: die Schwere der Tat und die Häufigkeit der Tat und die Frage, wie lange diese Taten zurückliegen und welchen Schaden sie beim betroffenen Minderjährigen verursacht haben.

Als eigener Straftatbestand wird in den revidierten Normen von 2010 „der Erwerb, die Aufbewahrung und die Verbreitung pornographischer Bilder von Minderjährigen unter 14 Jahren in jedweder Form und mit jedwedem Mittel durch einen Kleriker in übler Absicht“ ausdrücklich festgeschrieben. Wie ich schon erwähnt habe, hat Papst Franziskus das Schutzalter von 14 auf 18 Jahre anheben lassen, sodass seit 1. Januar 2020 „der Erwerb, die Aufbewahrung und die Verbreitung pornographischer Bilder von Minderjährigen unter achtzehn Jahren durch einen Kleriker“ unter die *delicta reservata* fällt. Diese Straftat wird heutzutage in aller Regel durch den Konsum von Internetpornographie, kinderpornografischem Material, das im Internet zu finden ist, begangen.

Leider Gottes bilden die Sittlichkeitsverbrechen von Klerikern mit Minderjährigen zahlenmäßig die größte Gruppe der Straftaten, mit denen sich die Glaubenskongregation befassen muss. Hier kam in den letzten Jahrzehnten so ziemlich alles vor, was man sich nur denken kann. In vielen Fällen konnte ich anfangs, als ich mit meiner Arbeit in der Glaubenskongregation begann, gar nicht glauben, dass ein Mann einem Kind oder einem Jugendlichen derart Abscheuliches antun konnte, wie ich in den Akten lesen musste oder aus dem Mund von Betroffenen hörte. Obgleich die Kirche hier nichts zu verbergen hat, erspare ich mir an dieser Stelle weitere Details. Wer will, kann

entsprechende Details inzwischen ohne Weiteres in zahlreichen veröffentlichten Opferberichten nachlesen; zum Beispiel im Buch von Daniel Pittet, mit dem Titel³ „Pater ich vergebe Euch!“, erschienen im Herder-Verlag 2017. Wer sich näher mit der Thematik beschäftigen möchte, dem empfehle ich neben den einzelnen Rechtsdokumenten, die es zu studieren gilt, immer auch die Stimme von Betroffenen anzuhören. Kirchenrecht ist nie nur blanke Theorie! Es geht immer um konkrete Menschen und ihr Heil!

An diesem Punkt möchte ich innehalten und kurz zurückschauen: Ich habe versucht, einen Überblick zu den der Glaubenskongregation reservierten Straftaten zu geben.

Welche Straftaten gehören zu den *delicta reservata*? Man muss unterscheiden zwischen den drei Delikten gegen den Glauben - Häresie, Apostasie und Schisma - einerseits und den sogenannten *delicta graviora* andererseits. Letztere lassen sich wiederum unterteilen in schwerwiegendere Straftaten gegen die Sitten und in solche schwerwiegendere Straftaten, die bei der Feier der Sakramente Eucharistie, Buße und Weihe begangen wurden.

All das, was ich zu den Straftatbeständen gesagt habe, ist kein Geheimwissen. Man kann alle Details, auch die für die einzelnen Delikte vorgesehen Strafen, in den Normen von 2010, SST 2010, nachlesen. Diese Normen sind allgemein zugänglich. Offiziell wurden sie im Publikationsorgan des HI. Stuhls, in den *Acta Apostolicae Sedis* in lateinischer Sprache veröffentlicht. Sie finden sich beispielsweise auf der Homepage des Vatikans in Latein, aber auch in mehreren modernen Sprachen, unter anderem auch auf Deutsch.

3. Einblicke in den Verfahrensablauf

Wie laufen Strafverfahren an der Glaubenskongregation ab? Im Folgenden möchte ich hierzu einige Einblicke geben: Wie schon angeklungen ist, gibt es beim Verfahrensablauf wesentliche Unterschiede zwischen Verfahren bezüglich den drei Glaubensdelikten und den Prozessen bei den *delicta graviora*. Der Ausgangspunkt ist jedoch in beiden Fällen gleich: Jemand hat einen Verdacht, dass eine reservierte Straftat begangen wurde.

³ PITTET, Daniel, Vater ich vergebe Euch! Missbraucht, aber nicht zerbrochen, Freiburg im Breisgau u. a. 2017.

Werden diese Verdachtsmomente dem zuständigen Ordinarius⁴, angezeigt oder erlangt dieser auf andere Weise Kenntnis von einer möglichen Straftat, muss der Ordinarius entscheiden, ob eine kanonische Voruntersuchung durchzuführen ist.

Im Übrigen hat Papst Franziskus in Folge des Missbrauchskongresses, der im Februar des vergangenen Jahres im Vatikan stattfand, mit dem Motuproprio *Vos estis lux mundi* (Ihr seid das Licht der Welt) verfügt, dass nunmehr alle Kleriker und Ordensleute verpflichtet sind, Straftaten nach Art. 6 SST 2020, also die *delicta contra morem*, beim zuständigen Ordinarius anzuzeigen.

Nach c. 1717 CIC 1983 kann eine kanonische Voruntersuchung nur dann unterbleiben, wenn sie „als gänzlich überflüssig“ erscheint. Dies wäre etwa der Fall, wenn ein Beschuldigter bereits verstorben ist. Gegen Verstorbene sind keine strafrechtlichen Ermittlungen mehr möglich. In solchen Fällen ist die Glaubenskongregation nicht mehr zuständig. Ansonsten muss der „Ordinarius selbst oder durch eine andere geeignete Person“ im Rahmen einer kanonischen Voruntersuchung – wie es im Gesetz heißt - „vorsichtige Erkundigungen über den Tatbestand, die näheren Umstände und die strafrechtliche Zurechenbarkeit einziehen“. Tatbestand, Umstände und strafrechtliche Zurechenbarkeit. Zu den Erkundigungen gehören auch eine Prüfung der Verjährungsfrage, denn im kanonischen Recht unterliegen alle Straftaten einer Verjährung. Das heißt, dass sie nach dem Ablauf einer bestimmten Frist nicht mehr strafrechtlich verfolgt werden können. Bei den *delicta reservata* liegt diese Verjährungsfrist bei 20 Jahren, wobei bei den Delikten nach Art. 6 § 1 Abs. 1 die Besonderheit gilt, dass die Verjährung erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres des Opfers zu laufen beginnt. Der Ordinarius muss also entsprechende Erkundigungen durchführen im Rahmen einer kanonischen Voruntersuchung. Im Anschluss an die Voruntersuchung ist es Sache des Ordinarius, die notwendigen Entscheidungen zu treffen. Beschuldigungen, die jedweder Grundlage und aller Glaubwürdigkeit entbehren, müssen als solche erklärt und mit Hilfe eines Dekretes zurückgewiesen werden. Von niemandem darf der gute Ruf verletzt werden. Jeder hat Anspruch auf die Wahrung seines guten Rufes in der Kirche. Deshalb sind Falschanschuldigungen, auch wenn sie öffentlich geworden sind, in entsprechender Weise auch in der Öffentlichkeit als falsche Anschuldigen öffentlich zu machen. Allen

⁴ c. 134 CIC.

anderen Beschuldigungen muss mit gebotener Sorgfalt weiter nachgegangen werden.

Bei den Glaubensdelikten der Apostasie, der Häresie oder des Schismas muss der Ordinarius nun entscheiden, ob die als Tatstrafe eingetretene Exkommunikation gegebenenfalls aufzuheben oder ein Strafverfahren durchzuführen ist. Die Exkommunikation als Tatstrafe ist als sogenannte Beugestrafe dann aufzuheben, wenn der Beschuldigte offensichtlich seine Widersetzlichkeit aufgegeben hat, wenn er seine Taten bereut und um Wiedergutmachung bemüht hat. Wenn dies nicht der Fall ist und das Ärgernis weiter andauert, kann es möglich und notwendig sein, dass die eingetretene Tatstrafe von der kirchlichen Autorität, in diesem Fall vom zuständigen Ordinarius, amtlich festzustellen ist. Ein Strafverfahren ist erforderlich, wenn aufgrund andauernder Widersetzlichkeit oder der Schwere des Ärgernisses weitere Strafen hinzugefügt werden müssen. So sind mir aus der Praxis Fälle von schismatischen Priestern bekannt, die mittels eines Strafprozesses aus dem Klerikerstand entlassen werden mussten.

Betreffen die Beschuldigungen hingegen *delicta graviora*, muss nach der kanonischen Voruntersuchung unverzüglich die Glaubenskongregation über den Fall unterrichtet werden. Diese Mitteilungspflicht bei *delicta graviora* ergibt sich aus Art. 16 SST 2010. Bei der Lektüre von Art. 16 SST 2010 merkt man auch die Wichtigkeit der begrifflichen Unterscheidung zwischen *delicta reservata*, *delicta contra fidem* und *delicta graviora*, denn diese Mitteilungspflicht unmittelbar im Anschluss an eine kanonische Voruntersuchung betrifft nur eine Untergruppe der *delicta reservata*, die sogenannten *delicta graviora*. Sobald eine Meldung über ein mutmaßliches *delictum gravius* bei der Glaubenskongregation eingeht, unterzieht das Ufficio Discipline, die Disziplinarsection der Glaubenskongregation, diesen gemeldeten Fall einer ersten Prüfung. Die Unterlagen werden gegebenenfalls vervollständigt, sodann geordnet und für die weitere Bearbeitung aufbereitet. Wie in einer Angelegenheit weiter zu verfahren ist, wird im sogenannten Congresso entschieden, einem internen Gremium, das in der Regel jeden Freitagmorgen am Sitz der Kongregation zusammentritt. Der Congresso setzt sich aus dem Kardinalpräfekten, dem Erzbischofssekretär, den beigeordneten Sekretären, dem Untersekretär und dem promotor iustitiae zusammen. Die Mitarbeiter der Disziplinarsection nehmen ohne Stimmrecht an den Beratungen des Congresso teil. Für jeden Fall wird ein Dossier erstellt, das vor der Beratung an alle verteilt wird. Jeder Fall wird von einem Mitarbeiter vorgestellt, er unterbreitet einen Lösungsvorschlag, über den

dann beraten wird. Dem Kardinalpräfekten kommt dabei das letzte Wort zu.

Grundsätzlich stehen der Glaubenskongregation verschiedene Optionen offen, unter denen sie je nach den Umständen wählen kann:

1. In minderschweren Fällen oder falls etwa die Möglichkeit zur Strafklage aufgrund von Verjährung bereits erloschen ist, kann die Verhängung von Maßnahmen, die keinen Strafcharakter haben, angeordnet werden. Häufig spricht man hier von „Disziplinarmaßnahmen“. Ich bevorzuge den Ausdruck „sendungsrechtliche Maßnahmen“. Denn es geht um Maßnahmen im Hinblick auf die Sendung der Kirche, im Hinblick auf den Verkündigungsdienst der Kirche und den Heiligungsdienst. In der Regel wird für solche sendungsrechtlichen Maßnahmen der Ordinarius von der Glaubenskongregation entsprechend bevollmächtigt, gegebenenfalls kann die Kongregation solche Maßnahmen aber auch unmittelbar selbst ergreifen. Dies ist eine erste Möglichkeit, um auf Strafrechtsfälle, die bei der Glaubenskongregation eingelangt sind und die für fundiert gehalten worden sind, zu reagieren, wenn es sich um minderschwere Fälle oder um verjährte Fälle handelt. Sendungsrechtliche Maßnahmen werden ergriffen.
2. In der Mehrzahl der Fälle wird entschieden, ein Strafverfahren zu eröffnen. Von Rechts wegen ist die Versammlung der Kardinäle und Bischöfe, die Mitglieder der Glaubenskongregation sind, zugleich Oberster Apostolischer Gerichtshof für alle der Kongregation reservierten Straftaten. In der Regel werden die Strafverfahren in erster Instanz jedoch nicht am Sitz der Kongregation geführt und schon gleich gar nicht durch die Versammlung der Kardinäle und Bischöfe, die Mitglieder der Glaubenskongregation sind, denn viele dieser Kardinäle und Bischöfe leben und arbeiten überhaupt nicht in Rom, sondern kommen oftmals nur einmal im Jahr zur sogenannte plenaria, zur Vollversammlung der Kongregation nach Rom. Beispielsweise ist auch Kardinal Schönborn Mitglied der Glaubenskongregation, aber er kann nicht jede Woche nach Rom fliegen, um dort entsprechende Verfahren an der Glaubenskongregation zu begleiten. In der Regel werden die Strafverfahren in erster Instanz also nicht am Sitz der Glaubenskongregation geführt, vielmehr wird üblicherweise der Ordinarius ermächtigt, ein Strafverfahren durchführen zu lassen. Mit der Beauftragung wird zugleich festgelegt, ob die Sache auf dem ordentlichen Gerichtsweg oder mittels eines außergerichtlichen Strafdekretes zu entscheiden ist. Wenn der ordentliche Gerichtsweg angeordnet wird, dann ist es



Aufgabe des Ordinarius, des Diözesanbischofs, diesen Fall seinem Diözesangericht zuzuweisen und dort wird die Angelegenheit von einem Kollegium aus drei Richtern üblicherweise entschieden. Wenn hingegen außergerichtlich durch ein Strafdekretverfahren vorgegangen werden soll, dann kann entweder der Ordinarius dieses Strafdekret selbst erlassen, mit entsprechenden Vorarbeiten durch kirchenrechtliche Fachleute, oder er delegiert die ganze Angelegenheit an einen Priester, der entsprechend kompetent ist und dieses außergerichtliche Verwaltungsstrafdekretverfahren durchführt.

3. Eine dritte Möglichkeit, wie mit Fällen, die an der Glaubenskongregation eingelangt sind, umgegangen werden kann: In den Normen von 2010 ist noch eine Sonderregelung für bestimmte sehr schwerwiegende Fälle vorgesehen, bei denen die begangene Straftat offenkundig ist. Wenn beispielsweise ein Beschuldigter bereits wegen der gleichen Sache von einer staatlichen Autorität, von einem staatlichen Gericht zu einer mehrjährigen Freiheitsstrafe verurteilt worden ist und es keinerlei Zweifel an seiner Schuld gibt. Solche Fälle können unmittelbar dem Heiligen Vater vorgelegt werden mit der Bitte, den betreffenden Kleriker *ex officio et pro bono Ecclesiae*, also von Amts wegen mit Blick auf das Wohl der Kirche, aus dem Klerikerstand zu entlassen. Allerdings hat Papst Franziskus dem Präfekten der Glaubenskongregation dem Vernehmen nach mitgeteilt, dass er nur in extremen Ausnahmefällen von dieser Sonderregelung Gebrauch machen möchte.

Mit wenigen Worten habe ich versucht, einige Einblicke zu geben, wie die Verfahren bezüglich der *delicta reservata* ablaufen. Jeder Anzeige, jedem Verdachtsfall muss zunächst vor Ort sorgfältig nachgegangen werden. Der Ordinarius muss hierzu in der Regel eine kanonische Voruntersuchung durchführen lassen. Können dadurch die Vorwürfe nicht völlig ausgeräumt werden, muss bei *delicta-graviora*-Fällen unmittelbar die Glaubenskongregation informiert werden. Diese Mitteilungspflicht besteht auch in jenen Fällen, in denen die Strafklage aller Wahrscheinlichkeit nach verjährt ist, denn wie wir gesehen haben, kann die Kongregation, wenn sie es für notwendig befindet, nach Verjährungseintritt auch sendungsrechtliche Maßnahmen anordnen bzw. in besonderen Ausnahmefällen gemäß Art. 7 § 1 SST 2010 auch von der eingetretenen Verjährung derogieren, also die Verjährung aufheben, sodass, obgleich die Straftaten der gesetzlichen Frist nach verjährt sind, die Angelegenheit dennoch aufgrund dieser

besonderen Ermächtigung in einem Strafverfahren untersucht werden kann. Je nach Fallgestalt bieten sich der Kongregation, sobald eine Meldung bei ihr eintrifft und die Unterlagen gesichtet, geordnet wurden und für fundiert gehalten wurden, sodass man eine Entscheidung treffen kann, mehrere Handlungsoptionen. Es kann ein gerichtliches oder ein außergerichtliches Strafverfahren eingeleitet werden. Es können sendungsrechtliche Maßnahmen, wie beispielsweise das Verbot, in der Kinder- und Jugendarbeit tätig zu sein, verhängt werden. Außergewöhnlich schwere Fälle von straffällig gewordenen Priestern, die ein unverzügliches Eingreifen erfordern, können auch unmittelbar dem Papst vorgelegt werden, damit er die Entlassung aus dem Klerikerstand *ex officio et pro bono Ecclesiae* ausspricht.

Die Strafverfahren laufen nach einer Prozessordnung ab, die allgemein zugänglich ist. In den Artikeln 8–31 der Normen von 2010 kann man im Grunde alles Wesentliche zu den Verfahrensabläufen nachlesen unter SST 2010 Art–8-31.

Daher möchte ich nun zu den Fragen kommen, die mir Mag. Pichler im Vorfeld übermittelt hat.

4. Fragen

Zu den Fragen⁵, wer Entscheidungen trifft und wie Entscheidungen getroffen werden, habe ich bereits einiges gesagt. Der Congresso ist das Entscheidungsorgan in der kurialen Praxis für alle Verwaltungsfragen außerhalb der Strafverfahren. Im gerichtlichen Strafprozess entscheiden die Richter nach den Grundsätzen des allgemeinen Prozessrechts, im Strafdekretverfahren der mit dem Verfahren betraute Ordinarius.

Zu den Sprachen⁶: An der Glaubenskongregation werden nur mehr wenige Dokumente in Latein abgefasst, die interne Alltagssprache an der Römischen Kurie ist Italienisch. Man kann sich aber fast in jeder Sprache an den Apostolischen Stuhl wenden. Korrespondenz und Prozessführung geschieht in einer der größeren europäischen Sprachen. An der Glaubenskongregation gibt es zur Zeit, wenn ich mich nicht irre,

⁵ Die gestellte Frage war: Wer trifft die Entscheidungen in einer Römischen Kongregation?

⁶ Die gestellte Frage war: Welche Sprachen werden in einem Verfahren verwendet?

italienisch- und englischsprachige, französisch- und spanischsprachige, polnisch- und deutschsprachige „nativ speakers“. Jeder Sachbearbeiter und jeder Obere versteht und spricht außerdem mehr oder weniger gut mindestens zwei Fremdsprachen. Das ist Einstellungsvoraussetzung. Kardinal Ladaria zum Beispiel spricht exzellent, praktisch akzentfrei Deutsch, da er einige Zeit in St. Georgen in Frankfurt an der Jesuitenhochschule studiert hat. Mit ihm kann man sich ohne weiteres auf Deutsch unterhalten und mit ihm kommunizieren.

Zu den Fragen⁷ bezüglich der Abgrenzung der Kompetenzen der Glaubenskongregation gegenüber der Rota Romana und der Kleruskongregation gibt es folgendes zu sagen: Am Apostolischen Stuhl gibt es vier Gerichtshöfe mit unterschiedlicher Kompetenz. Die *Rota Romana* ist nur einer dieser Gerichtshöfe. Die *Rota Romana* ist das ordentliche Berufungsgericht beim Apostolischen Stuhl und in erster Linie für Ehesachen zuständig. Der Oberste Gerichtshof der *Apostolischen Signatur* sorgt dafür, wie es in Art. 121 Pastor bonus heißt, „dass die Gerechtigkeit in der Kirche auf rechte Weise gepflegt wird“. Die Apostolische Signatur hat eine Doppelfunktion als höchstes Verwaltungsgericht und als oberste Justizbehörde der Kirche. Daneben gibt es noch die *Apostolische Pönitentiarie*, den apostolischen Gnadengerichtshof, dessen Zuständigkeit sich nach Art. 117 Pastor bonus „auf das, was das forum internum sowie die Ablässe anbelangt“ erstreckt. Als weiterer Gerichtshof ist schließlich, wie ich zu Beginn meiner Überlegungen erläutert habe, das *Apostolische Gericht der Kongregation für die Glaubenslehre* zu nennen. Bei diesen vier Gerichten, Glaubenskongregation, Apostolische Pönitentiarie, Apostolische Signatur und Rota Romana, gibt es keine Unter- oder Überordnung. Gegen Entscheidungen der Glaubenskongregation in den Verfahren, deren Behandlung ihr vorbehalten ist, kann man nicht an die Apostolische Signatur appellieren oder rekurrieren. Das geht aus Art. 27 SST 2010 hervor. Im Unterschied zur Glaubenskongregation hat die Kleruskongregation keine strafrechtlichen Kompetenzen im eigentlichen Sinne. Die Kleruskongregation ist kein

⁷ Die gestellte Frage war:

Warum und auf welche Weise ist die Kongregation für die Glaubenslehre richterlich tätig? Ob-erstes Gericht wäre doch die Rota Romana.

Gerichtshof, sondern eine reine Verwaltungsbehörde. Sie ist für alle Belange des Weltklerus zuständig. Vor allem im Hinblick auf die Zölibatsdispens wurden ihr einige Sondervollmachten erteilt. Die Grundrechte des Beschuldigten werden bei den Verfahren an der Glaubenskongregation durchaus gewahrt.

Auch das war eine Frage: „Wie steht es um die Grundrechte der Beschuldigten in den Verfahren“. Alles läuft nach den in SST 2010 festgeschriebenen verfahrensrechtlichen Normen ab. Bei den Gerichtsverfahren zu den *delicta reservata* herrscht Anwaltszwang. Jeder Beschuldigte hat das Recht sich zu verteidigen; gegen erstinstanzliche Urteile kann Berufung eingelegt werden. Darüber hinaus ist es jederzeit möglich, sich gemäß c. 1417 CIC 1983 direkt an den Hl. Vater zu wenden. Er ist oberster Gesetzgeber, Richter und Verwalter in der Kirche. Der Papst könnte auch von sich aus Entscheidungen an sich ziehen oder sich in bestimmten Sachen eine Entscheidung vorbehalten. Normalerweise macht er dies aber nicht. Die Glaubenskongregation urteilt bei den ihr reservierten Straftaten auch über Kardinäle, Patriarchen, Nuntien und Bischöfe. Hierzu muss sie aber gemäß Art. 1 § 2 SST 2010 vor Prozessbeginn das Einverständnis (*mandatum*) des Papstes einholen. Nachdem der Papst den Auftrag – *mandatum* heißt ja wörtlich Auftrag – zur gerichtlichen Untersuchung erteilt hat, ist er im weiteren Verfahren nicht mehr involviert. Die Richter an der Kongregation sind von Weisungen unabhängig, nur ihrem Gewissen und der Wahrheitssuche verpflichtet. Die Urteile der Apostolischen Gerichte erlangen ohne päpstliche Bestätigung Rechtskraft. Vergleiche Art. 8 § 3 SST 2010. Im Unterschied etwa zu den Verwaltungsentscheidungen der Kleruskongregation, die in der Regel in Strafsachen dem Papst zur *approbatio in forma specifica* vorgelegt werden müssen. Also hier nochmal eine Unterscheidung zwischen einer Verwaltungsbehörde wie der Kleruskongregation und einem Apostolischem Gerichtshof wie dem Apostolischen Gerichtshof an der Glaubenskongregation.

Zu Fallzahlen und Häufigkeit einzelner Delikte oder Deliktgruppen kann ich nichts sagen, da diesbezüglich bislang keine offiziellen Statistiken veröffentlicht wurden. Aber ich habe schon darauf hingewiesen, dass wohl ein Großteil der an der Glaubenskongregation behandelten Fälle sittliche Verfehlungen von Klerikern betreffen. Die Verfahren bezüglich der drei Glaubensdelikte sind sehr selten. Nicht, weil diese Straftaten selten begangen werden (das Gegenteil dürfte der Fall sein), aber diese Straftaten gegen den Glauben

sind mit einer Tatstrafe belegt. Es ist nur in Ausnahmefällen notwendig, dass diese Tatstrafe amtlich festgestellt wird. Für diese amtliche Feststellung ist in der Regel zunächst der Ordinarius zuständig, wie ich anfangs erläutert habe. Daher kommen zur Glaubenskongregation nur wenige Berufungsfälle, vielleicht maximal eine Handvoll pro Jahr. Immer dann, wenn ein Beschuldigter mit der Entscheidung des Ordinarius nicht einverstanden ist, hat er die Möglichkeit, Berufung oder hierarchischen Rekus bei der Glaubenskongregation einzulegen.

Zur Frage nach einer „Abteilung für die Bekämpfung von Amtsmissbrauch durch Bischöfe“: Hier liegt wohl ein Missverständnis vor; eine eigene „Abteilung“ war am Apostolischen Stuhl hierfür, soviel ich weiß, nie geplant. Papst Franziskus hat aber in letzter Zeit viel unternommen, um den Amtsmissbrauch bei Bischöfen zu bekämpfen. 2016 hat er das Motu Proprio *Come una madre amorevole*⁸ (Wie eine liebende Mutter) erlassen, in dem festgelegt wurde, dass entsprechende Verhaltensweisen, auch wenn sie im strafrechtlichen Sinne keine Straftat darstellen, weil sie „schuldlos“ geschehen sind, zur Amtsenthebung des betreffenden Bischofs führen können. Nach dem schon erwähnten Motu Proprio *Vos estis lux mundi* aus dem vergangenen Jahr sind Kleriker und Ordensleute verpflichtet, entsprechende Amtspflichtverletzungen von Bischöfen und den obersten Leitern von Ordensinstituten päpstlichen Rechts anzuzeigen.⁹ Auf dem Feld der Bekämpfung des bischöflichen Amtsmissbrauchs ist also einiges geschehen in den vergangenen Jahren, ohne dass an der Glaubenskongregation dafür eine neue Abteilung geschaffen worden wäre. Die Zuständigkeit in diesen Fällen ist aufgeteilt. Teilweise liegt sie bei der Kongregation für die Bischöfe, teilweise im Staatssekretariat und teilweise bei der Glaubenskongregation.

Die Verjährungsproblematik, zu der auch eine Frage¹⁰ gestellt wurde, ist ein komplexes und weites Feld. Hierzu habe ich in den vergangenen Jahren intensiv geforscht und

⁸ FRANZISKUS, Motu proprio *Come una madre amorevole* [04. Juni 2016], in: AAS 108 (2016) 792–797.

⁹ Vgl. FRANZISKUS, Motu proprio *Vos estis lux mundi* [07. Mai 2019], in: *Communicationes* 51 (2019) 23–33; dt.: *Amtsblatt Freiburg* (2019) 170–174, Art. 3 § 1 i. V. m. Art. 1 § 1 b.

¹⁰ Die gestellte Frage war:
Wie oft und nach welchen Kriterien wurde/wird von der Verjährung dispensiert?

meine Habilitationsschrift erstellt. Ich hoffe, dass alle, die sich für diese Problematik interessieren, bald ein entsprechendes Buch in Händen halten können. Gewiss werde ich mich auch andernorts wieder zu dieser Thematik äußern, heute möchte ich es aber bei den zuvor schon geäußerten Bemerkungen bezüglich der Verjährung bei den schwerwiegenderen Straftaten belassen.

Damit komme ich zum Abschluss meiner Überlegungen. Noch ein paar skizzenhafte Gedanken zur immer wieder diskutierten Frage von vorherrschendem Zentralismus und wünschenswerter Dezentralisierung.

5. Zentralismus und Dezentralisierung

Man kann gewiss trefflich darüber streiten, ob es sinnvoll ist, die Behandlung bestimmter Straftaten für die gesamte katholische Weltkirche der Glaubenskongregation in Rom vorzubehalten. Nicht streiten muss man hingegen darüber, wessen persönlicher Initiative die derzeitige Ordnung und Praxis vor allem zu verdanken ist. Von seinen ersten Jahren als Präfekt der Glaubenskongregation an war es Joseph Ratzinger ein Anliegen, gerade in den Fällen, bei denen der Glaube und die Sitten in besonders schwerwiegender Weise verletzt wurden, ein einheitliches und der Schwere der Rechtsverletzung angepasstes Vorgehen in der ganzen Kirche sicherzustellen. „Damit“ - wie es auf der Widmungsinschrift am Eingang des Gerichtssaals der Glaubenskongregation heißt, - „Gerechtigkeit und Heiligkeit überall erblühen“.

Man muss, man kann über die Frage des Zentralismus und der Dezentralisierung streiten. Ich denke, man muss es sogar, denn es ist wichtig, dass man immer wieder schaut „Was ist in unserer Zeit notwendig?“. Die Kirche möchte mit diesen Strafverfahren an der Glaubenskongregation sicherstellen, dass die Gläubigen durch die sakramentale Gnade vermittelt zum ewigen Heil gelangen, zur vollen und endgültigen Gemeinschaft mit Gott und untereinander.

Die *delicta reservata* gefährden alle auf je eigene Weise diesen sakramentalen Heilsweg erheblich. Deshalb schreitet die Kirche hier ein. Sie versucht, durch ein weltweit einheitliches, den Taten und den mit ihnen verbunden großen „Heilsgefährdungen“ angemessenes und daher strenges Vorgehen das zu tun, was Jesus Christus der Herr

ihr aufgetragen hat, nämlich die Frohe Botschaft zu verkünden. So heißt es am Ende des Matthäusevangeliums aus den Worten des Auferstandenen: „Geht zu allen Völkern, und macht alle Menschen zu meinen Jüngern, (...) und lehrt sie alles zu befolgen, was ich euch geboten habe.“¹¹. Das ist der kirchliche Auftrag, dem sich auch die Kongregation für die Glaubenslehre verpflichtet fühlt.

Allen, die diese Audio-Vorlesung gehört haben, danke ich für Ihr Interesse. Hinweisen möchte ich noch auf das PDF-Dokument mit einigen Folien, dass ich zur Verfügung gestellt habe. Eventuelle Nachfragen, Anregungen und Kritikpunkte können Sie mir gerne per e-mail unter rafael.rieger@franziskaner.de oder über Herrn Mag. Pichler¹² zukommen lassen. Ich wünsche Ihnen mit meinem Ordensvater Franziskus *pax et bonum*, Frieden und alles Gute. Vor allem: Bleiben Sie gesund!

¹¹ Mt 28,19

¹² florian_pichler@univie.ac.at